



Satzung

über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, sowie der Ortsräte und Ortsvorsteher (Entschädigungssatzung) der Stadt Bramsche vom 04.11.2021

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen und Aufwendungen, welche im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats entstanden sind, sowie ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung gemäß § 55 NKomVG in Form einer Pauschale nach § 2 und in Form von Sitzungsgeldern nach § 3.

§ 2

Pauschale Entschädigung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 180,00 €.
- (2) Neben der in Absatz 1 genannten Entschädigung werden monatlich folgende funktionsbezogene Entschädigungen gezahlt:
 1. an die stellvertretenden Bürgermeister 130,00 €
 2. an die Vorsitzenden der Ratsfraktionen
 - a) Sockelbetrag 90,00 €
 - b) pro Fraktionsratsmitglied 9,00 €
 3. an die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses 155,00 €
- (3) Außerdem erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung:
 1. die Ortsbürgermeister in Ortschaften mit
 - bis zu 3.000 Einwohnern 165,00 €
 - bis zu 5.000 Einwohnern 175,00 €



über 5.000 Einwohnern	185,00 €
2. die stellv. Ortsbürgermeister in Ortschaften mit	
bis zu 3.000 Einwohnern	45,00 €
bis zu 5.000 Einwohnern	50,00 €
über 5.000 Einwohnern	65,00 €
3. die Ortsvorsteher	155,00 €

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der Ausschüsse, welche nicht dem Rat angehören, sowie die Mitglieder der Ortsräte, mit Ausnahme der Ortsratsmitglieder nach § 7 Abs. 3 Hauptsatzung, erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Übernimmt ein anderes Mitglied während einer Sitzung die Vertretung, weil ein Mitglied die Sitzung vorzeitig verlässt, erhält diese Person kein weiteres Sitzungsgeld. Soll das Sitzungsgeld an die letztgenannte Person gezahlt werden, muss dieses von dem vertretenen Mitglied ausdrücklich der Protokollführung mitgeteilt werden.
- (2) Für Sitzungsgelder von Fraktionssitzungen der Ratsfraktionen wird je Kalenderjahr insgesamt höchstens ein Betrag gewährt, der sich wie folgt errechnet:
Mitgliederzahl der Fraktion multipliziert mit zwei, multipliziert mit der Summe der jährlichen Ratssitzungen, Verwaltungsausschusssitzungen und Sitzungen der Fachausschüsse je Kalenderjahr, multipliziert mit dem Betrag eines Sitzungsgeldes gemäß Abs. 1.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als vier Stunden, so wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Endet eine Sitzung erst nach 24.00 Uhr, so zählt sie zu dem Tage, an dem sie begonnen wurde. Finden an einem Tag mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen statt, so gelten sie als eine Sitzung.
- (4) Nachweise darüber, welche Personen an einer Sitzung teilgenommen haben, sollen in der Regel spätestens bis zum 30. Tage nach der Sitzung bei der Stadt Bramsche eingereicht werden.
- (5) Für Sitzungsgelder von Fraktionssitzungen der Ortsratsfraktionen wird je Haushaltsjahr insgesamt höchstens der Betrag gewährt, der sich aus der Multiplikation des Betrages des Sitzungsgeldes für die doppelte Anzahl der Ortsratssitzungen mit der Mitgliederzahl der Fraktion ergibt.

Absatz 4 findet auf Sitzungen der Ortsräte sowie auf die Fraktionssitzungen der Ortsratsfraktionen entsprechende Anwendung.



§ 4 Verdienstaussfall

- (1) Zum Ausgleich des infolge der Wahrnehmung des Mandats eingetretenen nachgewiesenen Verdienstaussfalls wird neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2 und 3 eine Verdienstaussfallentschädigung gewährt, insbesondere für die Zeit des Urlaubs für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes (bis zu fünf Arbeitstage). Sie beträgt pauschal 35,00 € brutto pro Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag. Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung haben die Ratsfrauen und Ratsherren, die Ausschussmitglieder, welche nicht dem Rat angehören und die Mitglieder der Ortsräte, mit Ausnahme der Ortsratsmitglieder nach § 7 Abs. 3 Hauptsatzung.
- (2) Bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen soll die Verdienstaussfallentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Stadt an den Arbeitgeber erstattet wird. Die Entschädigung darf pro Stunde den Entschädigungssatz nach Abs. 1 nicht übersteigen.
- (3) Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Abs. 1 oder 2 geltend machen können, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, wenn sie glaubhaft machen können, dass durch die Wahrnehmung ihres Mandats die Erhaltung des Einkommens oder die Sicherung des Lebensunterhaltes gefährdet ist.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall ist, dass die Tätigkeit zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen (Arbeitszeit bei Arbeitnehmern/Geschäftszeit bei Selbstständigen).
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren,
 1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und
 2. die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 – 3 geltend machen können und
 3. denen im Bereich der Haushaltsführung in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr durch die Wahrnehmung ihres Mandates ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 16,50 €. Die Nachteile sind glaubhaft darzulegen und gegebenenfalls durch Nachweise zu belegen.

§ 5 Aufwendungen für Betreuung

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der Ausschüsse, welche nicht dem Rat angehören, sowie die Mitglieder der Ortsräte, mit Ausnahme der Ortsratsmitglieder nach § 7 Abs. 3 Hauptsatzung, die infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder oder anderer betreuungsbedürftiger Personen treffen müssen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Betreuung.



- (2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Mandatsträger, bei denen Kinder oder andere betreuungsbedürftige Personen vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. In Bezug auf Kinder handelt es sich i.d.R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht nur, wenn die Kinder oder anderen betreuungsbedürftigen Personen nicht anderweitig, z.B. durch weitere Familienmitglieder, betreut werden.
- (3) Aufwendungen für die mandatsbedingte Betreuung werden mit einem Betrag in Höhe von pauschal 13,50 € je Stunde entschädigt.
- (4) Aufwendungen für die mandatsbedingte Betreuung fallen nur für Fraktionssitzungen, Ausschusssitzungen, Ratssitzungen, Ortsratssitzungen und Sitzungen von Aufsichtsräten von Unternehmen an denen die Stadt Bramsche beteiligt ist, an.

§ 6 Fahrtkosten

Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen unabhängig von der Art des gewählten Verkehrsmittels eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 0,30 € je km (Hin- und Rückweg) zwischen Wohnung und Sitzungsort.

§ 7 Zahlungsbestimmungen

- (1) Entschädigungen werden erstmals für den Monat gezahlt, in dem die Mitgliedschaft im Rat oder in dem eine Funktion oder eine ehrenamtliche Tätigkeit begonnen hat. Entschädigungen werden letztmalig für den Monat gezahlt, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit, die Funktion oder die Mitgliedschaft im Rat endet.
- (2) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für die Dauer des Ruhens des Mandats. Der Entschädigungsanspruch ist nicht übertragbar.
- (3) Die steuerliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.
- (4) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung werden unabhängig von Beginn und Ende der kommunalpolitischen Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (5) Die pauschale Entschädigung, die Sitzungsgelder, Fahrtkosten, Verdienstaussfall und die Aufwendungen für Kinderbetreuung werden vierteljährlich nach Ende des abzurechnenden Quartals nach Angaben des Empfängers überwiesen.
- (6) Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung besteht nur dann, wenn das Ratsmitglied, das nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglied oder das Ortsratsmitglied an einer Sitzung teilnimmt, zu der eingeladen wurde.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bramsche über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse, der Ortsräte sowie der Fraktionsvorsitzenden und der Ortsvorsteher der Stadt Bramsche vom 03.11.2016 außer Kraft.

Stadt Bramsche, den 04. November 2021

Der Bürgermeister

Pahlmann